

# **BGer 8C\_245/2021 vom 4. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_245\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_245_2021)

FR: TF 8C\_245/2021 du 4 juin 2021

IT: TF 8C\_245/2021 del 4 giugno 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den Einspracheentscheid vom 23. Januar 2020 bestätigte, worin der versicherte Verdienst auf Fr. 1732.- festgesetzt wurde.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung einer Neufestsetzung des versicherten Verdienst massgebenden Grundlagen korrekt dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz gelangte nach eingehender Würdigung der Akten und der Parteivorbringen zum Schluss, die Unia Arbeitslosenkasse habe den versicherten Verdienst nach der Wiederanmeldung zum Leistungsbezug per 1. Oktober 2019 zu Recht nicht neu festgesetzt. Dabei legte sie dar, weshalb die nach Art. 37 Abs. 4 lit. a AVIV für die Neufestsetzung des versicherten Verdiensts vorausgesetzte Frist, wonach während mindestens sechs Monaten ununterbrochen eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt werden muss, vom Beschwerdeführer nicht erfüllt sei.

Zudem führte das kantonale Gericht näher aus, weshalb die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 4 AVIG in Verbindung mit Art. 12a und 8 AVIV , welche erleichterte Anforderungen an die Berechnung der Beitragszeit für bestimmte Berufe aus dem Bereich der Kunst- und Kulturschaffenden vorsehen (vgl. Urteil 8C\_429/2020 vom 2. September 2020 E. 4.1), auf die Tätigkeit als Lüftungsmonteur keine Anwendung fänden.

### **E. 4.2**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat das kantonale Gericht die für eine Neufestsetzung des versicherten Verdiensts notwendige Mindestbeitragspflicht von sechs Monaten ( Art. 37 Abs. 4 lit. a AVIV ) anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ( BGE 125 V 42 E. 3c; Urteil 8C\_541/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 5.3.5) zutreffend berechnet. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Monat April 2019 nicht als ganzen Beitragsmonat berücksichtigt hat und demzufolge den versicherten Verdienst mangels Fristerfüllung nicht neu festsetzte. Der Beschwerdeführer erwähnt zwar

zutreffend, dass die Aufzählung in Art. 8 AVIV nicht abschliessend ist. Jedoch kommt dem Beruf als Lüftungsmonteur, selbst wenn er auf Stundenbasis ausgeübt wird, klarerweise kein produktions- und projektbezogener Charakter im Sinne dieser Bestimmung zu (vgl. BGE 137 V 126 E. 4.4). Damit hat es beim angefochtenen Entscheid sein Bewenden.

**E. 5**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG abzuweisen.

**E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.